



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/201/2026

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Ordnungs- und Bürgeramt

Datum: 21.09.26

Beratungsgegenstand:

Umbenennung doppelter Straßennamen, Sortierung der Hausnummern und Einführung der einheitlichen Postleitzahl 16868 in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	29.09.2026	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bauen und Ordnung	13.10.2026	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Kultur und Tourismus	03.11.2026	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2026	öffentlich
Gemeindevertretung	24.11.2026	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die in Anlage 1 als Gegenstand dieses Beschlusses aufgeführten Straßen erhalten die dort festgelegten neuen amtlichen Bezeichnungen. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die in Anlage 2 dargestellten Hausnummern werden an erforderlicher Stelle neu sortiert. Anlage 2 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Für das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich aller Ortsteile wird die einheitliche Postleitzahl 16868 bestimmt.
4. Die Straßenumbenennungen, die erforderlichen Hausnummernänderungen sowie die Einführung der einheitlichen Postleitzahl werden am 01. Juli 2027 wirksam.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss in seinem Inhalt vollständig und ortsüblich bekannt zu machen, sämtliche erforderliche Meldungen und Datenübermittlungen an Behörden und Träger öffentlicher Belange vorzunehmen, die betroffenen Einwohner:innen und Grundstückseigentümer:innen zu informieren sowie die Straßenbeschilderung unter Beibehaltung der bisherigen Bezeichnung für einen sechsmonatigen Übergangszeitraum zu aktualisieren.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf 1)
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 3, 28 Abs. 1 und 2. Ziff. 13 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

Mit der Bildung der Großgemeinde Wusterhausen/Dosse im Jahr 2001 wurden 22 Ortsteile zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, in denen vielfach identische oder sehr ähnliche Straßennamen bestehen (u. a. mehrfach „Dorfstraße“, „Bahnhofstraße“, „Barsikower Weg“). Bereits im Zuge der Gemeindegebietsreform wurde eine Bereinigung empfohlen, eine gestartete Umsetzung im Jahr 2009 jedoch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über das Integrierte Entwicklungskonzept für die Gemeinde Wusterhausen/Dosse – INGEK 2035 – vom 10. Februar 2021 findet sich u. a. als Maßnahme (hier lfd. Nr. 80) die „Vereinheitlichung der Postleitzahlen in der Gemeinde und Übersicht zur Umbenennung von Straßennamen für eine eindeutige Adress-Zuordnung und die postalische Erreichbarkeit in den Dörfern und der Gemeinde“ wieder.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 wurde in § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erstmals ausdrücklich geregelt, dass gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb einer Gemeinde unzulässig sind. Nach der Übergangsregelung des § 142 Absatz 2 BbgKVerf gilt dieses Verbot jedoch nur für gleichlautende Namen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 9. Juni 2024 entstehen. Die bereits infolge der Gemeindegebietsreform von 2001 innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bestehenden mehrfachen Straßennamen dürfen daher grundsätzlich fortgeführt werden.

Die Gemeindeverwaltung nahm die gesetzliche Neuregelung jedoch zum Anlass, auch die bereits vorhandenen Doppelungen zu beseitigen und damit den adressbezogenen postalischen Nachvollzug der Gemeindegebietsreform umzusetzen. Hierzu fasste sie am 14. Mai 2024 einen Grundsatzbeschluss und legte Kriterien für die Auswahl der umzubenennenden Straßen fest. Danach soll grundsätzlich diejenige Straße ihren bisherigen Namen behalten, an der im Vergleich der gleichlautenden Straßen die meisten Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet sind. Die übrigen Straßen erhalten neue Namen, die möglichst kurz, verständlich und ortsbezogen sind sowie einen geografischen oder historischen Bezug aufweisen. Die Länge des Straßennamens soll 28 Zeichen nicht überschreiten.

Auf dieser Grundlage wurden die betroffenen Straßen in den einzelnen Ortsteilen unter Beteiligung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, im Rahmen von Einwohnerversammlungen sowie durch schriftliche Abstimmungen der Anwohnerinnen und Anwohner ermittelt und die neuen Namen erarbeitet (vgl. Anlage 1 „Neue Straßennamen“ sowie die Datengrundlage „Übersicht Straßennamen(-doppelungen) nach Betroffenheit der Einwohner“).

Zugleich werden die im Gemeindegebiet derzeit verwendeten Postleitzahlen 16845, 16866 und 16868 vereinheitlicht. Ab dem Umsetzungsstichtag am 1. Juli 2027 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wusterhausen/Dosse einheitlich die Postleitzahl 16868.

Die Umbenennung der Straßen sowie die Vereinheitlichung der Postleitzahl berühren nicht den Bestand der Ortsteile. Sämtliche 22 Ortsteile der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bleiben gem. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse unverändert erhalten. Dies gilt gleichermaßen für die Ortsteilvertretungen. Die Namen der Ortsteile bleiben unverändert und werden weiterhin in der Anschrift im Melderegister sowie auf den Ortstafeln geführt.

Die Deutsche Post AG wird über die Vereinheitlichung der Postleitzahl sowie die Straßenumbenennungen informiert. Zu diesem Zweck hat bereits ein Termin mit der Deutschen Post AG stattgefunden; die Vereinheitlichung der Postleitzahl wurde dabei bestätigt und protokolliert.

In einzelnen Straßen ist im Zuge der Umbenennung zugleich eine Neuordnung der Hausnummerierung erforderlich, insbesondere dort, wo Straßen zusammengelegt, verkürzt, verlängert oder in eine fortlaufende Nummerierung über Ortsteilgrenzen hinweg überführt werden (z. B. Blankenberg, Sechzehneichen, Neuruppiner Straße Läsikow/Nackel). Die konkrete Neuvergabe der Hausnummern ist in Anlage 2 „Neue

Hausnummern“ dargestellt. Die konkrete Zuordnung der neuen Hausnummern erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und wird den Betroffenen ebenfalls vor dem Umsetzungsstichtag schriftlich mitgeteilt.

Gemäß § 21 Absatz 2 des Brandenburgischen Geoinformations- und Vermessungsgesetzes (BbgGeoVermG) ist die Gemeinde verpflichtet, die Katasterbehörde über die Benennung oder Umbenennung von Straßen sowie über die Vergabe oder Änderung von Hausnummern zu unterrichten. Nach Wirksamwerden der Änderungen übermittelt die Gemeinde daher die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern an das Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin. Die Katasterbehörde übernimmt die geänderten Lagebezeichnungen in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Aus den aktualisierten ALKIS-Daten werden durch die Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB/GEOBASIS Brandenburg) amtliche Straßen- und Adressdaten bereitgestellt. Die georeferenzierten Adressen enthalten unter anderem den Straßennamen, die Hausnummer und die postalischen Angaben einschließlich der Postleitzahl. Behörden, Verwaltungen sowie weitere Nutzer amtlicher Geodaten können diese Angaben entsprechend ihren jeweiligen Aktualisierungszyklen in ihre Systeme übernehmen. Da die Übernahme nicht bei allen Stellen gleichzeitig erfolgt, informiert die Gemeinde besonders wichtige Einsatz-, Versorgungs- und Zustellstellen zusätzlich unmittelbar über die Änderungen.

Da Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie die tatsächlich wohnhaften Einwohnerinnen und Einwohner unterschiedliche Informationen benötigen, informiert die Gemeindeverwaltung beide Personengruppen im 1. Quartal 2027 jeweils gesondert schriftlich über ihre neue Anschrift. Es werden alle Einwohner und Einwohnerinnen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr informiert.

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer erhalten ein Schreiben mit dem Hinweis auf die amtliche Zuteilung der neuen Anschrift sowie Angaben zum Grundbuch- und Katasterverfahren; die Einwohnerinnen und Einwohner der umbenannten Straßen erhalten ein eigenes, auf ihre Situation zugeschnittenes Schreiben, das insbesondere auf die Änderung der Ausweisdokumente und die zu informierenden Stellen eingeht. Ergänzend erhalten die Betroffenen eine Übersicht, welche Stellen die neue Adresse automatisch über die Behörden erhalten und welche Stellen von den Bürgerinnen und Bürgern selbst zu informieren sind, einschließlich einer Checkliste sowie eines Musteransprechens (Formular) für die Adressänderung, beispielhaft für die Mitteilung an eine Krankenkasse. Alle Informationen zur Straßenumbenennung, zur Vereinheitlichung der Postleitzahl und zur Anpassung der Hausnummerierung werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde www.wusterhausen.de veröffentlicht.

Auf dem aktuellen EU-Kartenführerschein ist keine Adresse aufgedruckt. Daher besteht keine gesetzliche Pflicht, wegen der neuen Anschrift etwas beim Führerschein zu ändern oder der Fahrerlaubnisbehörde mitzuteilen; dies gilt auch für den Umzug über Landkreisgrenzen hinweg – die Fahrerlaubnis bleibt unverändert gültig. Eine Ausnahme betrifft nur die alten rosa Papierführerscheine (Ausstellung 1986–1998), auf denen ein Wohnort vermerkt war; auch dort wird dieser bei einem Umzug jedoch üblicherweise nicht nachträglich geändert.

Auch für die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer entsteht kein eigener Handlungsbedarf beim Grundbuchamt oder Finanzamt: Die Gemeinde meldet die neuen Straßenbezeichnungen dem Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, das die Änderung im Wege einer Fortführungsmitteilung sowohl an das Grundbuchamt als auch an das zuständige Finanzamt weitergibt; das Grundbuchamt berichtigt das Bestandsverzeichnis, das Finanzamt die Grundsteuerveranlagung, jeweils von Amts wegen und kostenfrei.

Lediglich für einen aktualisierten Grundbuchauszug oder für die Berichtigung einer alten Straßenbezeichnung in einem bereits eingetragenen Recht ist ein gebührenpflichtiger Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer erforderlich.

Durch die Straßenumbenennungen, die Vereinheitlichung der Postleitzahl und gegebenenfalls die Änderung der Hausnummer ändert sich auch die bei der Zulassungsbehörde gespeicherte Anschrift der betroffenen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter. Die neue Anschrift ist daher in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) zu berichtigen. Die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) ist bei einer ausschließlichen Anschriftenänderung nicht erforderlich. Die Gemeindeverwaltung stimmt das konkrete Verfahren frühzeitig mit der Zulassungsbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ab und prüft, ob für die Betroffenen ein gebündeltes oder vereinfachtes Änderungsverfahren angeboten werden kann. Über das

Verfahren, die erforderlichen Unterlagen, mögliche Termine sowie gegebenenfalls anfallende Gebühren werden die betroffenen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter rechtzeitig gesondert informiert.

Daneben unterrichtet die Gemeindeverwaltung die zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (u. a. Feuerwehr, Rettungsdienst, Leitstelle, Polizei, Netzbetreiber der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Abfallentsorgung, Telekommunikationsnetzbetreiber) über die neuen Straßenbezeichnungen, damit diese ihre eigenen Bestands- und Einsatzdaten anpassen können.

Zur Erleichterung der gebührenfreien Anpassung der Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass) soll der mobile Bürgerservice-Koffer der Bundesdruckerei in den betroffenen Ortsteilen zum Einsatz kommen. Damit können die erforderlichen Änderungen der Dokumente vor Ort in den Ortsteilen vorgenommen werden, ohne dass die Bürgerinnen und Bürger dafür in die Verwaltung nach Wusterhausen kommen müssen. Die konkreten Termine für den Einsatz des Bürgerservice-Koffers in den Ortsteilen werden von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor dem Umsetzungsstichtag bekannt gegeben.

Als Stichtag für die Umsetzung der Umbenennungen, der Postleitzahlvereinheitlichung sowie der Anpassung der Hausnummerierung ist der 1. Juli 2027 vorgesehen. Die Gemeindeverwaltung stellt den Betroffenen rechtzeitig Checklisten, Vordrucke für Adressänderungen sowie Informationen zur Dokumentenänderung (Personalausweis, Reisepass etc.) zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ nein	☒ ja, siehe weitere Ausführungen
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?	
☒ ja	Sachkonto: 52210 Produkt: 54110 Ansatz (in €): 30.000,00
	Sachkonto: 54310 Produkt: 12220 Ansatz (in €): 5.000,00
☐ nein	
Gibt es (jährliche) Folgekosten?	
☒ nein	☐ ja, Betrag (in €):
Gibt es eine Gegenfinanzierung (Zuweisungen/Zuschüsse)?	
☒ nein	
☐ ja	Sachkonto: Produkt: Ansatz (in €):
Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen (falls notwendig):	
Für die Umsetzung der Beschlüsse gemäß den Ziffern 1 bis 4, insbesondere die Beschaffung der Straßennamenschilder sowie den Einsatz des mobilen Bürgerservice-Koffers, werden Haushaltsmittel in Höhe von 35.000 € im Haushaltsjahr 2027 planmäßig bereitgestellt.	

Anlagen:

Anlage 1: Straßenumbenennung
Anlage 2: Hausnummerierung